

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstädt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstädt



Döschnitz



Dröbischau-
Egeisdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

24. Jahrgang

Freitag, den 18. März 2016

Nr. 3 / 11. Woche

im Kreise der Familie wünschen
wir allen Bürgerinnen und Bürgern
der Verwaltungsgemeinschaft
„Mittleres Schwarzatal“

Ihr
G. Himmelreich
VG-Vorsitzender

Frohe Ostern

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Mitteilungen

Information über Vollsperrung der L1112

zwischen Ortsausgang Sitzendorf und Abzweig L1145 vom 04.04.2016 bis voraussichtlich 16.07.2016 wegen Stützwand- und Straßenbauarbeiten

Wegen der Sanierung einer Stützwand in Verbindung mit dem anschließenden Straßenbau wird die L1112 im Bereich Ortsausgang Sitzendorf (ab Bahnübergang) bis zum Abzweig der L1145 in beiden Fahrtrichtungen vom 04.04.2016, 8:00 Uhr bis voraussichtlich 16.07.2016 voll gesperrt.

Eine Umleitung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht wird ausgeschildert über: Schwarzburg - L1113 - Allendorf - Unterköditz - B88 - Königsee - L2389 - Dröbischau - L1144 Mellenbach-Glasbach und in die Gegenrichtung. Für

PKW wird eine innerörtliche Umleitung mit Regelung durch eine Engstellenlichtsignalanlage eingerichtet und ausgeschildert. Alle betroffenen Verkehrsteilnehmer werden um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Straßenbauamt Mittelthüringen

**Die Verwaltungsgemeinschaft
„Mittleres Schwarzatal“**

**bleibt am Donnerstag, d. 24.03.2016
geschlossen.**

**Himmelreich
VG-Vorsitzender**

Gemeinde Allendorf

FROHE OSTERN



© angeconscious pixelto.de

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest wünschen wir
allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Allendorf

Ihr W. Oertel, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 9/2016. Sitzung vom 14.03.2016

Beschluss-Nr. 74/9/2016

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 8/2015 vom 16.11.2015

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 8/2015 vom 16.11.2015.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 75/9/2016

Haushaltssatzung 2016

Aufgrund der §§ 19, 21 und 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 76/9/2016

Finanzplan und Investitionsbericht für die Haushaltsjahre 2015-2019

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Allendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 77/9/2016

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt,

Frau Sylvia Sternkopf zur Wahlleiterin und

Frau Carmen Hein zur stellvertretenden Wahlleiterin

für die am 05. Juni 2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Allendorf zu berufen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 78/9/2016

Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet Allendorf

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Thüringer Energie AG den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet in vorliegender Form abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 79/9/2016

BV: Zufahrt Kindergarten Allendorf

Los 1: Errichtung Stützwand für Kindergartenzufahrt - 1. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 1 und der Prüfung und Emp-

fehlung durch das Ingenieurbüros EPC den Nachtrag 1 in Höhe von 9.587,54 EUR (Brutto) zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Oertel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016 in der Gemeinde Allendorf

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Allendorf wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24

Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer

vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags er-

klärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Allendorf, den 14. März 2016
gez. Sylvia Sternkopf
Wahlleiterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

03.04. Renate Zetzmann Allendorf 75 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Allendorf

Ich grüße Sie ganz herzlich mit dem Monatsspruch des Monats März:

Jesus Christus spricht: Wie mich der Vater geliebt hat, so habe auch ich euch geliebt. Bleibt in meiner Liebe! (Johannes 15,9)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen

Palmarum 20.03.16

14:00 Allendorf, Gottesdienst
 Pfr. Thomas Volkmann

Gründonnerstag 24.03.16

19:00 Allendorf, liturgisches Tisch-Abendmahl
 Pfr. Thomas Volkmann

Ostermontag 28.03.16

09:00 Allendorf, Gottesdienst
 Pfr. Thomas Volkmann

Jubilate 17.04.16

10:00 Allendorf, Gottesdienst
 Pfr. Thomas Volkmann

Himmelfahrt 05.05.16

10:00 Allendorf, Himmelfahrts-Gottesdienst
 am Pavillon in Aschau, Pfr. Thomas Volkmann

Exaudi 08.05.16

10:00 Allendorf, Konfirmation
 Pfr. Thomas Volkmann

Wir laden ein zu den nächsten Seniorennachmittagen ins Pfarrhaus nach Allendorf

Mittwoch 13.04.16 14:30
 Mittwoch 11.05.16 14:30



Tischabendmahl zum Gründonnerstag in Allendorf

In Erinnerung an das letzte Abendmahl wollen wir uns als Gemeinden eines Kirchspiels an einen Tisch setzen, und hinein nehmen lassen in die letzten Stunden Jesu mit seinen Jüngern und miteinander über die Einsetzung des Heiligen Abendmahls nachdenken. Wir wollen miteinander das Brot des Lebens und den Kelch des Heils teilen und den Abend bei einem festlichen Abendbrot mit Brot & Wein, Käse und Weintrauben ausklingen lassen. Dieses Tischabendmahl wurde in den letzten Jahren immer besonders gut besucht. Wir laden dazu herzlich ins Pfarrhaus nach Allendorf ein.



➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

**Herzliche Einladung
zur Eröffnung der Radwegesaison
am 10. April ab 14:00 Uhr in Schwarzburg**

**444 Jahre Talkirche
Schwarzburg**
Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarzburg
lädt ein zur

**Eröffnung der
Radwege-Saison**
am 10. April - 14:00 Uhr

**Jubiläums-Gottesdienst in der
Talkirche Schwarzburg**
*anschließend geselliges Beisammensein
bei Kaffee und Kuchen - der Röst brennt*

per Rad zum Gottesdienst:
Treffpunkt 13:00 Uhr Parkplatz Bad Blankenburg

Der Shuttle-Bus fährt
13.00 Uhr ab Saalfeld, Bahnhof
13.20 Uhr ab Bad Blankenburg
13.30 Uhr ab Schwetzerhaus
Bereitstellung erbeten bis 8. April 2016, 13 Uhr unter 036730 22416

Zusammen mit vielen anderen, die Sie aus Ihrer Schul- und Jugendzeit kennen, möchten wir Sie zu einem festlichen Gottesdienst einladen, in dem wir an Ihre Konfirmation erinnern wollen, und Ihnen erneut den Segen Gottes zusprechen werden. Wenn Sie an den Jubelkonfirmationen teilnehmen wollen, (auch wenn Sie zugezogen sind oder woanders konfirmiert wurden) melden Sie sich bitte umgehend im Pfarramt Allendorf, damit wir Ihnen die Einladung zuschicken können und Ihre Urkunde vorbereiten können.

Seelsorge & Kasualien

Sie brauchen jemanden, der Ihnen einmal zuhört? Jemanden, der nicht gleich alles ausplaudert? Jemanden, der Sie mit Ihren Sorgen und Nöten, in Ihrem Denken und Handeln ernst nimmt? Vielleicht sind Sie auch beglückt oder aber bedrückt über Erlebnisse und Erfahrungen, die sich jetzt in Ihrem Leben oder in ihrem Denken auswirken. Wenn Sie darüber sprechen wollen - ich bin für Sie da!

Auch wenn Sie die Taufe Ihres Kindes planen, die Hochzeit ihres Lebens ins Auge fassen, eine Jubelhochzeit begehen oder jemanden am Ende seines Lebens verabschieden und bestatten wollen, begleite ich Sie gerne. Lassen Sie uns gemeinsam planen und alles nötige vorbereiten. Rufen Sie an und vereinbaren einen Termin mit mir!

Gratulation

Herzliche Glück- und Segenswünsche allen unseren Jubilaren in den Gemeinden. Bleiben Sie gesund und finden Sie den inneren Frieden, den nur Gott uns geben kann!

Herzlichst, Ihr Pfr. Thomas Volkmann
Pfarramt Allendorf, Ortsstr. 12
07426 Allendorf
036730-22416

Herzliche Einladung

**Himmelfahrts-
Gottesdienste**

am 5. Mai - 10:00 Uhr
am Dorfplatz in Aschau
und um 14:30 Uhr
in der Badestube
anschließend Kaffee und Kuchen

Wir feiern die Jubelkonfirmationen

**mit einem Abendmahlsgottesdienst
in der Region Allendorf//Quittelsdorf**
am Sonntag, 29. Mai - 14:00 Uhr in Allendorf (für alle aus Horba, Milbitz, Rottenbach, Köditz, Allendorf, Aschau, Bechstedt). (Treffpunkt: 13:30 Uhr am Pfarrhaus Allendorf; nach dem Gottesdienst herzliche Einladung zum gemeinsamen Kaffeetrinken in den Räumen des Pfarrhauses)

Wir laden Sie ein:

- 1991 konfirmiert - zur Silbernen Konfirmation
- 1966 konfirmiert - zur Goldenen Konfirmation
- 1956 konfirmiert - zur Diamantenen Konfirmation
- 1951 konfirmiert - zur Eisernen Konfirmation
- 1946 konfirmiert - zur Steinernen Konfirmation
- und alle die vor 1946 konfirmiert worden sind zur Gnadenkonfirmation.



Impressum

**Gemeindebote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
„Mittleres Schwarzatal“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag abonniert werden.

Gemeinde Bechstedt



Wir wünschen Ihnen

FROHE
O
S
T
E
R
N

Im Namen des Gemeinderates

Ihr

J. Patschull
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung 5./2016
des Gemeinderates Bechstedt vom 03.03.2016

Beschluss-Nr. 18/5/2016

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 4/2015 vom 17.09.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 4/2015 vom 17.09.2015.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/5/2016

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt,
Herrn Frank Priebe zum Wahlleiter
und

Frau Martina Wiegand zur stellvertretenden Wahlleiterin für die am 05. Juni 2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bechstedt zu berufen.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Patschull
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016 in der Gemeinde Bechstedt

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Bechstedt wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von

Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versamm-

lung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

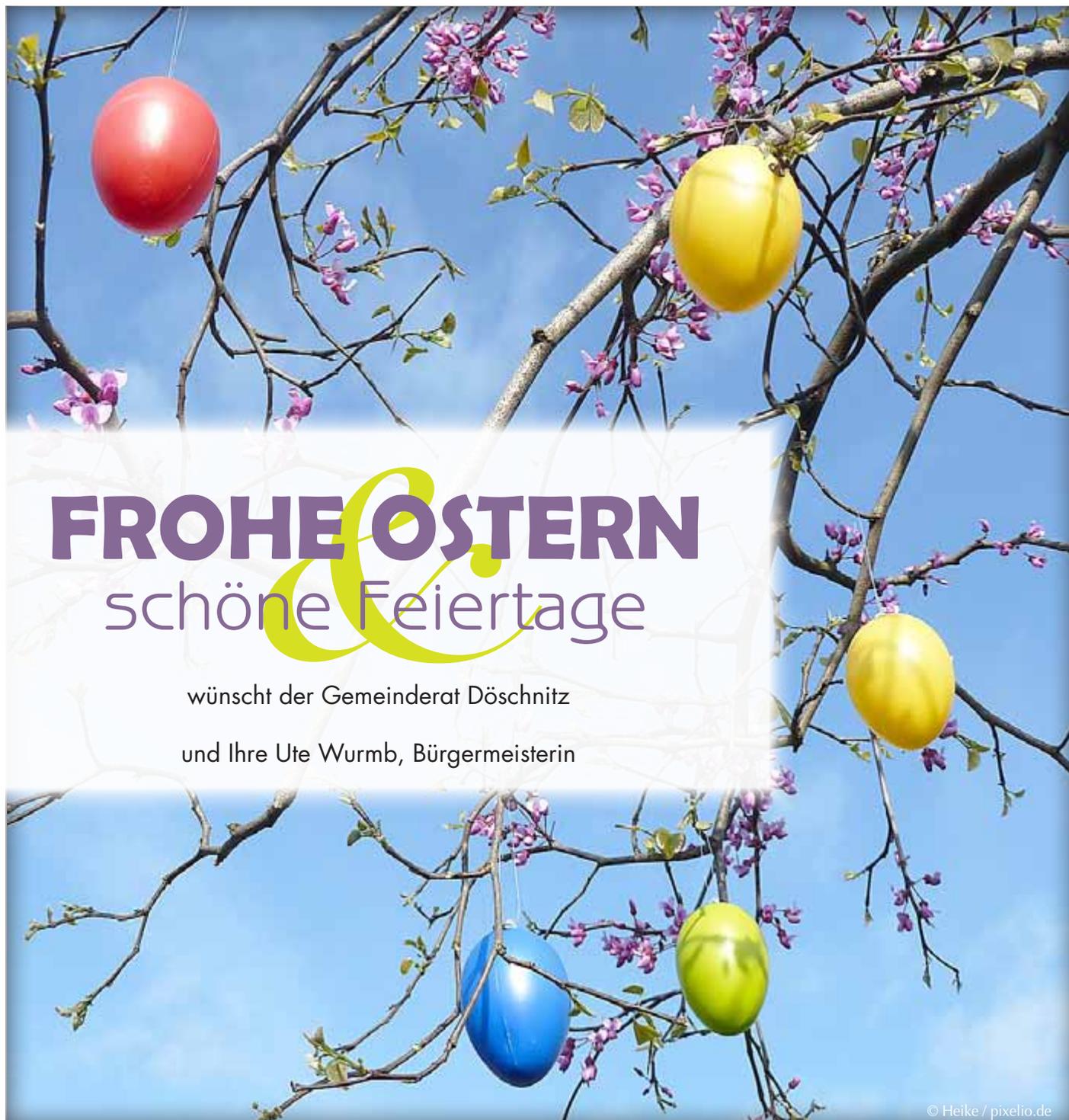
6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Bechstedt, den 08. März 2016

gez. Frank Priebe
Wahlleiter

Gemeinde Döschnitz



FROHE OSTERN schöne Feiertage

wünscht der Gemeinderat Döschnitz
und Ihre Ute Wurmb, Bürgermeisterin

© Heike / pixelio.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Döschnitz
aus der 9/2016. Sitzung vom 18.02.2016**

Beschluss-Nr. 31/9/2016

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 8/2015 vom
01.10.2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 8/2015 vom 01.10.2015.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 32/9/2016
Haushaltssatzung 2016**

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 33/9/2016 Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 10. März 2005 i. V. m. § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 zuletzt geändert am 30. November 2001, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 34/9/2016 Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt,
Frau Viola Langbein zur Wahlleiterin
und

Herrn Jörg Franke zum stellvertretenden Wahlleiter
für die am 05. Juni 2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Döschnitz zu berufen. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Wurbm
Bürgermeisterin**

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016
in der Gemeinde Döschnitz**

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Döschnitz wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zu-

lassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine

eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 08. März 2016

gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

*Christus spricht: Ich bin der gute Hirte.
Meine Schafe hören meine Stimme.*

Johannes 10,11

GOTTESDIENST

Do. 24. März Gründonnerstag

15:00 Uhr Gemeindenachmittag mit Tischabendmahl

So. 27. März Osterfest

10:00 Uhr

So. 17. April

14:00 Uhr Gottesdienst der Konfirmanden

Do. 05. Mai Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in Meura

So. 08. Mai

13:30 Uhr Konfirmation mit Abendmahlsfeier

So. 15. Mai

10:00 Uhr Pfingstfest

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 27. April

15:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

15.04. Dorothea Hammerschmidt

75 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Dröbischau



© Rtk / pixelio.de

Frohe Ostern!

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest wünschen wir allen
Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Dröbischau

Ihr D. Heinze, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Dröbischau von der 6/2016. Sitzung vom 03.03.2016

Beschluss-Nr: 26/6/2016

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 5/2015 vom 10.12.2015

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 5/2015 vom 10.12.2015.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 27/6/2016

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt,
Frau Susanne Haucke zur Wahlleiterin
und

Herrn Thomas Ludwig zum stellvertretenden Wahlleiter
für die am 05. Juni 2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der
Gemeinde Dröbischau zu berufen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er)
ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heinze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016 in der Gemeinde Dröbischau

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Dröbischau wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche

Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die

Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemein-

schaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 08. März 2016
gez. Susanne Haucke
Wahlleiterin

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Dröbischau

Einladung

an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dröbischau
zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung
der JG Dröbischau

**am Freitag, den 08. April 2016
um 19.00 Uhr in der Gaststätte Erholung in Egelsdorf**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
u. der von ihnen vertretenen Flächen
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht der Jagdpächter
8. Erläuterung des Haushaltsplanes für 2016 / 2017
9. Diskussion
10. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
11. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers
12. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
13. Beschluss über den Haushaltsplan 2016 / 2017
14. Neuwahlen über:
den Jagdvorsteher, den stellv. Jagdvorsteher, den Beisitzer,
den Kassenführer, den Schriftführer und der Kassenprüfer
15. Wahlhandlung
16. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
17. Schlusswort
18. Gemeinsames Jagdessen

**gez. Erhard Heinze
Jagdvorsteher**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

02.04.	Heidmarie Neunes	Dröbischau	75 Jahre
04.04.	Klaus Bock	Dröbischau	80 Jahre
20.04.	Renate Ritter	Dröbischau	80 Jahre
23.04.	Hubert Tischer	Dröbischau	80 Jahre

Der Bürgermeister



Rückmeldung

über die Teilnahme an der Versammlung mit Jagdessen

Ja ich nehme teil:

Name, Vorname

.....
.....

Die Nichtabgabe der Rückmeldung berechtigt nicht
zur Teilnahme am Jagdessen.

Die Rückmeldung bitte **bis zum 05. April 2016** in
den Briefkasten:

- In Dröbischau bei Falk Tischer
Königseer Str. 15
od. telefonisch 036738/43227 ab 19.00 Uhr.
- In Egelsdorf bei Erhard Heinze Brunnenstr. 20
od. telefonisch 036738/40681 ab 19.00 Uhr.

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

FROHE

*Alles Gute, nur das Beste,
gerade jetzt zum Osterfest!
Möge es vor allen Dingen:
Freude und Entspannung bringen!*

Ostern



Liebe Bürgerinnen und Bürger!
Zum Osterfest 2016 grüße
ich Sie auch im Namen des
Gemeinderates sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen
frohe Ostern, harmonische
und erholsame Feiertage im
Kreise Ihrer Familien und
besonders ein schönes und
frühlingshaftes Osterwetter.

Ihre

Kathrin Kräupner

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Schließung SB-Geschäftsstelle der Kreissparkasse

Ein für unseren Ort und seine Einwohner denkbar unangenehmer Beschluss wurde von der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt gefasst. Gemeinsam mit weiteren SB-Geschäftsstellen soll auch die in Mellenbach-Glasbach endgültig geschlossen werden. Dies teilte der Vorstandsvorsitzende, Herr Martin Bayer, bei einem Besuch in Mellenbach-Glasbach mit. Herr Bayer nannte wirtschaftliche Gründe bei geringer Frequentierung als Begründung der geplanten Schließung.

Seitens der Gemeinde wurde umgehend gegen diese Maßnahme protestiert. Im persönlichen Gespräch sowohl mit dem Vorstand als auch mit dem Landrat unseres Landkreises, Herrn Marko Wolfram, habe ich auf die Bedeutung dieser Geschäftsstelle für unseren Ort und speziell die älteren Einwohner hinge-

wiesen. Den Protest habe ich auch in schriftlicher Form noch einmal unterstrichen.

Auch vom Vorstand unseres AWO-Ortsvereins wurde parallel eine Protestaktion gestartet. Es wurden Unterschriften gesammelt, ein Protestbrief wurde der Kreissparkasse übergeben.

An einem nochmaligen Termin beim Vorstand der Kreissparkasse nahmen Vertreter der Gemeinde, des AWO-Ortsvereins und besorgte Mellenbacher teil.

Im Nachgang der Gespräche und Aktionen teilte die Kreissparkasse folgendes Ergebnis mit:

Die SB-Geschäftsstelle wird nicht wie ursprünglich geplant im März, sondern zum 31.12.2016 geschlossen. Im örtlichen Lebensmittelmarkt wird eine Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung geschaffen. Hier wird auch ein Briefkasten für Überweisungen und Mitteilungen angebracht.

Weitere Zugeständnisse konnten trotz intensiver Bemühungen leider nicht erreicht werden.

Abriss ehemalige Pharma

Nachdem wir im letzten Jahr den langersehnten Fördermittelbescheid erhalten haben, waren zwischenzeitlich noch einige Hürden zu überwinden.

Zuerst musste der Abriss durch die Denkmalschutzbehörde genehmigt werden - diese Genehmigung liegt vor. Weiterhin wurde vom Umweltamt eine Untersuchung durch einen Spezialisten gefordert, um eine Besiedelung der Gebäude durch Fledermäuse auszuschließen. Glücklicherweise wurden weder Fledermäuse noch Brutvögel gefunden, so dass auch das Umweltamt dem Abriss zustimmen konnte.

Inzwischen ist die Ausschreibung der Abrissarbeiten erfolgt. Nach der Submission Ende März kann über die Einzelheiten zum Bauablauf berichtet werden.

Jahreshauptversammlung FFW

Am 27.02. fand im Gasthaus zum Panoramaweg die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr gemeinsam mit dem Feuerwehrverein statt.



Sowohl die Freiwillige Feuerwehr als auch der Feuerwehrverein konnten einen eindrucksvollen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres abgeben. Eine Reihe von Einsätzen und Ausbildungsstunden wurden erfolgreich absolviert - und das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde wurde aktiv mitgestaltet.

Die Veranstaltung bot einen guten Rahmen, um seitens der Gemeinde unseren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und auch dem Feuerwehrverein für den engagierten Einsatz im letzten Jahr herzlich zu danken.

Außerdem wurde eine Reihe von Auszeichnungen, u.a. für langjährige Mitgliedschaft, verliehen.



Im Anschluss an den offiziellen Teil kam natürlich auch der gesellige Teil der Veranstaltung nicht zu kurz.

Frauentagsfeier

Am 05.03. fand im Gasthaus zum Panoramaweg die diesjährige Frauentagsfeier des AWO-Ortsvereins statt.

Nachdem die Veranstaltung im letzten Jahr leider ausgefallen war, bewies die große Besucherzahl in diesem Jahr, dass diese Veranstaltung zu den beliebtesten unseres Ortes gehört.



Eingeleitet wurde die Feier durch ein wunderschönes kleines Klavierkonzert von Zara Kraus.



Weiter gab einen Auftritt vom Männerballett des CVM sowie eine humoristische Einlage von Bärbel Töpfer, in der auch vom Sport in der AWO-Begegnungsstätte berichtet wurde.



Für Musik und gute Laune sorgte Hitfactory mit Dietrich Lödel.

Termine

Am Dienstag, dem 22.03.2016 findet die nächste Sitzung des Gemeinderates statt. Die Einladung mit Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Mellenbach-Glasbach

Einladung zur Vollversammlung

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mellenbach-Glasbach wird hiermit für den

Freitag, den 08.04.2016, 19.30 Uhr

in die Gaststätte „Zum Panoramaweg“ Mellenbach eingeladen. Zur Vollversammlung sind nur Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Flächen) oder bevollmächtigte Vertreter zugelassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Rechenschaftsbericht und Bericht der Revisionskommission
3. Diskussion
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
6. Ergänzung zum Pachtvertrag

gez. Mandisloh
Jagdvorsteher

Frühjahrsputz in Mellenbach- Glasbach



Auch in diesem Jahr wird in unserer Gemeinde ein **Frühjahrsputz** stattfinden - **am 16.04.2016 ab 09.00 Uhr**.

Alle engagierten Bürger und natürlich auch unsere Mellenbacher Vereine sind aufgerufen, uns beim Frühjahrsputz zu helfen. In der Gemeinde werden einige Projekte vorbereitet, auf die in diesem Jahr das besondere Augenmerk gerichtet wird.

Nach der Arbeit werden alle Teilnehmer wie im letzten Jahr um 12.00 Uhr auf dem Sportplatz zu einer Bratwurst als Dankeschön für die Teilnahme eingeladen.

Für jede Unterstützung schon jetzt vielen Dank.

Kathrin Kräupner

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

02.04.	Hildegard Krauße	90 Jahre
04.04.	Karl Gütter	80 Jahre
09.04.	Jutta Weiß	70 Jahre
14.04.	Ingeborg Kunz	85 Jahre
27.04.	Renate Schumann	75 Jahre
28.04.	Helene Wachsmuth	85 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

Viele liebe Ostergrüße

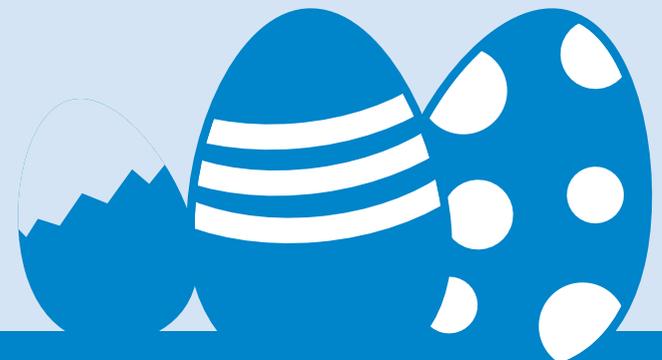
von den Kindern und Erziehern der AWO-Kita „Traumzauberbaum“

Besondere Grüße von unserem Osterhasen Till. Er war bei uns im Morgenkreis zu Gast und hüpfte unter unserem Osterstrauß herum. Er hat mit uns gesungen, getanzt und sich mit uns über das bevorstehende Osterfest unterhalten. Der Kindergarten ist geschmückt mit vielen selbstgebastelten Osterhasen, Eiern, Sträußen und vielem mehr, es sieht kunterbunt aus.



Unser Osterfest im Kindergarten bringt uns auch viele Überraschungen, meinte der Osterhase Till. Für jedes Kind soll etwas versteckt sein, im Garten oder im Haus - oh wir sind gespannt! Am Nachmittag sind unsere Eltern eingeladen, denn Osterhase Till sagt: „Auch für sie habe ich eine Überraschung.“

Vielleicht kommt er auch zu Ihnen zum Osterfest und bringt Ihnen Freude, so wie uns.



Wir wünschen Ihnen frohe Ostern.

Gemeinde Meura



Im Namen
des Gemeinderates
und aller Mitarbeiter
wünsche ich Ihnen
und Ihren Familien

FROHE

Ostern

Ihr
D. Schloßer
Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Jauchzet Gott, alle Lande!

Psalm 66,1

Do. 05. Mai Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss

GOTTESDIENST

Fr. 25. März Karfreitag

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

So. 27. März Osterfest

08:30 Uhr

So. 10. April

10:00 Uhr

So. 17. April

10:00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 20. April

15:00 Uhr Gemeindesaal Meura

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Mitteilungen

Senioren

Jagdgenossenschaft Meura

Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
zu der am Freitag, den 15.04.2016 um 19.00 Uhr stattfindenden

**Jahreshauptversammlung Jagdjahr 2015
(nicht öffentlich)**

im Gasthof „Zum Haflinger“ lade ich Sie recht herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Fläche
3. Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft
Referent: Vorsitzender Herr Hartmuth Jahn
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Mitteilungen über Veränderungen im Vorstand
8. Bericht der Jagdpächter
9. Wahl der Wahlkommission und Durchführung der Wahl
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11. Sonstiges
12. Jagdessen für Jagdgenossen

Jagdvorstand
gez. Hartmuth Jahn

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

21.04. Klaus Kessel

75 Jahre

Der Bürgermeister



Bestätigung

über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und anschließendem Jagdessen

Name des Jagdgenossen:

Bitte in Druckschrift

.....

.....

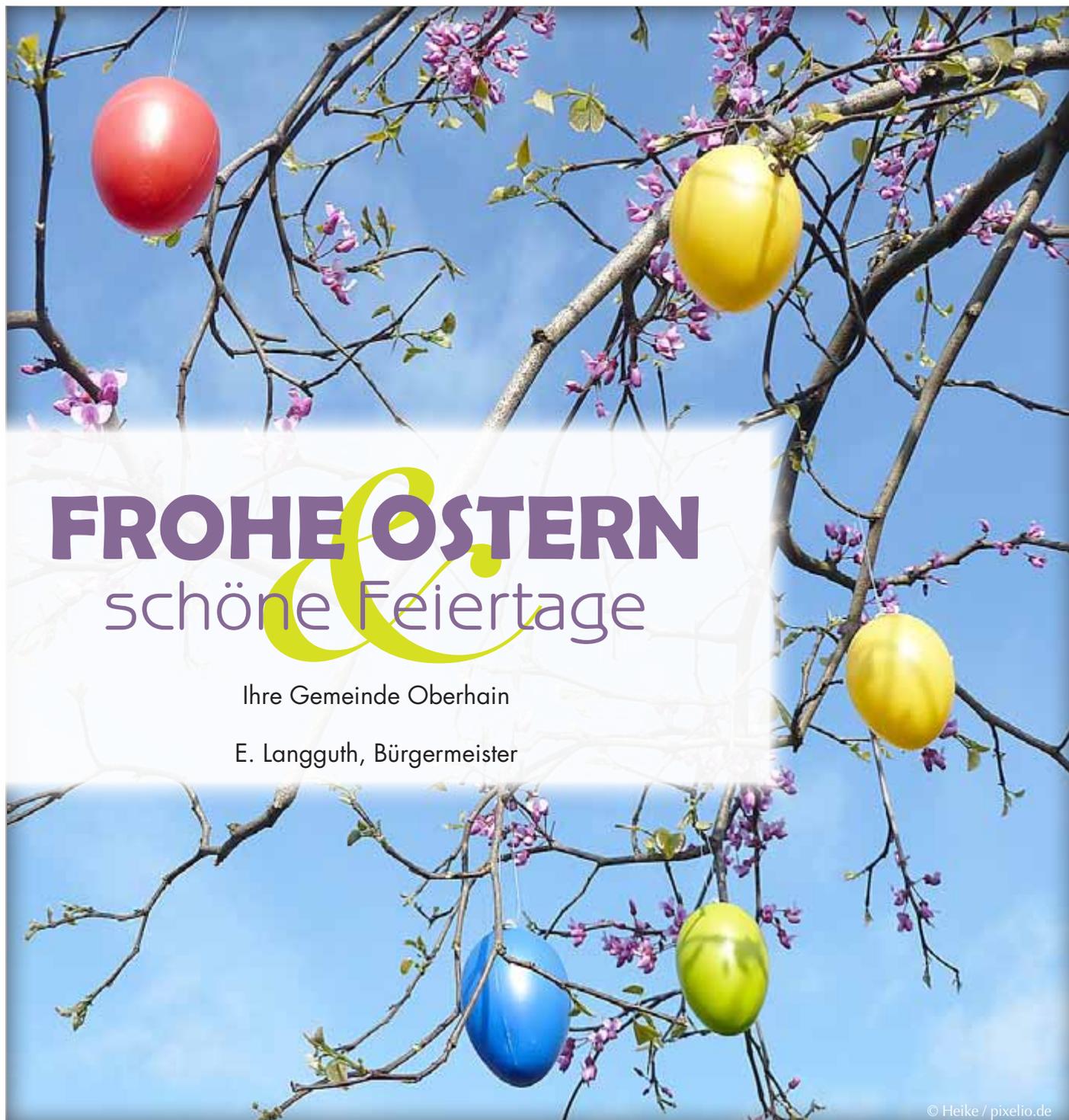
Unterschrift

.....

Teilnahme: Ja / Nein

Abgabe der Teilnahmemeldung
bei Herrn Niemeyer,
Ortsstr. 78 bis 08.04.2016.

Gemeinde Oberhain



FROHE OSTERN schöne Feiertage

Ihre Gemeinde Oberhain

E. Langguth, Bürgermeister

© Heike / pixelio.de

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Oberhain

für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Oberhain erhielt mit Schreiben vom 16.02.2016 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 21. 03. 2016 bis 08. 04. 2016

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Oberhain (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Oberhain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 530.145,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 222.400,00 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2016 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B)

271 v. H.
389 v. H.
357 v. H.

2. Gewerbesteuer

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

88.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Oberhain, den 19.02.2016

gez. Egon Langguth

Bürgermeister der Gemeinde Oberhain

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

03.04. Eberhard Helbig

75 Jahre

05.04. Rosemarie Löscher

85 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Rohrbach



**... und erholsame Tage sowie einen fleißigen Osterhasen
allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rohrbach
Ihre C. Schachtzabel, Bürgermeisterin**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Rohrbach von der 12/2016. Sitzung am 29.02.2016

Beschluss-Nr. 43/12/2016

Protokollbestätigung Nr. 11/2015 vom 09.11.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt das Protokoll Nr. 11/2015 vom 09.11.2015.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 44/12/2016

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt,

Frau Cornelia Scherf zur Wahlleiterin

und

Frau Anja Schwabe zur stellvertretenden Wahlleiterin

für die am 05. Juni 2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Rohrbach zu berufen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 45/12/2016

Kommunalwald Gemeinde Rohrbach Wirtschaftsplan 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt, den Wirtschaftsplan 2016 für den Kommunalwald der Gemeinde Rohrbach in der Ausführung vom 28.08./15.10./24.11.2015.

Der Wirtschaftsplan wurde durch das Thüringer Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Schachtzabel Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016 in der Gemeinde Rohrbach

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Rohrbach wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische

Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Vornamers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag

des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer

Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 08. März 2016

gez. Cornelia Scherf
Wahlleiterin

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Rohrbach

Durchgeführte Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft am 13.02.2016

Wir bedanken uns für die rege Teilnahme der Jagdgenossen und Gäste an der Jahreshauptversammlung.

Abstimmungsergebnisse:

	Stimmen	
	Ja	Nein
1. Tagesordnung	100 %	0
2. Entlastung des Kassenberichtes und Kassierers für 2015	100 %	0
3. Entlastung des Vorstandes für 2015	100 %	0
4. Auszahlung der Jagdpacht und deren Höhe	100 %	0

Für die Auszahlung der Jagdpacht hat jeder Jagdgenosse innerhalb von sechs Wochen (ab heutigem Datum 20.03.2016) einen schriftlichen Antrag an die Jagdgenossenschaft nach unten stehenden Muster zu stellen.

Anträge sind an folgende Adresse zu schicken,

Jagdgenossenschaft Rohrbach
Ortsstraße 23
Rohrbach 07429

oder persönlich im Schlemmereck und Eiscafé Pape in Rohrbach abzugeben.

Sollte es Rückfragen dazu geben, so bin ich unter folgender Telefon Nummer zu erreichen

036730 / 22798.

Auf diesem Wege möchte ich mich nochmals für die geleistete Arbeit des Jagdgenossenschaftsvorstandes bedanken, bei Herrn Georg Zinn, für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben als Jagdpächter und bei dem Kollektiv des „Landhotels zum Auerhahn“ für die gute Bewirtung zu unserer Jahreshauptversammlung.

Joachim Pape
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Datum

Adresse

Tel. Nr.

Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht

Hiermit bitte ich um Auszahlung meiner Jagdpacht und bitte um Überweisung auf folgendes Konto:
 Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Unterschrift

Bei Erbgemeinschaft und Gemeinschaftsparzellen:

Namen der Beteiligten, Flur Nr. Parzellen Nr. Flächeninhalt bitte angeben.

Die Gesamtpacht der Parzelle wird nur an eine Person der Gemeinschaft ausgezahlt.

Nach der Übernahme der Jagdpacht für die Flächen der Gemeinschaft erlöschen alle Forderungen.

Gemeinde Schwarzburg

© JoSchu / pixelio.de



April

*Das ist die Drossel,
die da schlägt,
der Frühling
der mein Herz bewegt;
Ich fühle, die sich
hold bezeigen,
die Geister
aus der Erde steigen.
Das Leben fließet
wie ein Traum -
mir ist wie Blume,
Blatt und Baum.*

*Theodor Storm,
1817 - 1888*

*Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Schwarzburg frohe Ostern*

*Ihre
H. Printz, Bürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Beschlüsse

**des Gemeinderates Schwarzburg
aus der Sitzung 8/2016 vom 08.03.2016**

Beschluss-Nr. 54/8/2016

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 7/2015 vom
15.12.15 - öffentlich**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 7/2015 vom 15.12.2015. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 55/8/2016

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Die Jahresrechnung für 2014 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 20.03.2015 erstellt.

Der Gemeinderat Schwarzburg beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 22.02.2016 AZ.:095.74:VG III 09-04/wie, die Feststellung der Jahresrechnung 2014 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja- Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 56/8/2016**Entlastung des Bürgermeisters, sowie des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 22.02.2016 AZ.:095.74:VG III 09-04/wie, die Entlastung des Bürgermeisters, Hr. Künzer und des 1. Beigeordneten, (für das 1. HJ Hr. Kommer, sowie für das 2. HJ Hr. Grosser) für das Haushaltsjahr 2014. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme; 1 Enthaltung

Beschluss- Nr. 57/8/2016**Haushaltssatzung 2016**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und Der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss- Nr. 58/8/2016**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019**

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Schwarzburg den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Printz
Bürgermeisterin

Mitteilungen

Wohnungsvermietungen

Die Gemeinde Schwarzburg vermietet Wohnungen in sehr schöner Wohnlage.

Interessentenanrufe erbeten unter:

036730 / 179785 oder 0172 / 6932590

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

14.04. Hildegard Etten

80 Jahre

Die Bürgermeisterin



Veranstaltungen

Traditionelle Osterwanderung in
am 27.3.16 Schwarzburg

Treffpunkt 11.00 Uhr am Osterbrunnen

Ostereiersuchen für die Kleinen
Bratwurst und Bier für die Großen
im Forstbotanischen Garten

Veranstalter ist der **PFV Schwarzburg e.V.**

3. Wanderung "Auf den Spuren der Fürsten" am Sonntag, 10.04.2016

Thema: Alte Chaisenwege

Route:

Sportplatz Schwarzburg - Wolfsgaben
(Reste Läusebrücke) - Friedrich-Günther-
Sitz - Fuchstischweg - Obere Rolle -
Pratschbergweg - Untere Rolle - Oppels
Acker - Sportplatz Schwarzburg



Treffpunkt: 13:30 Uhr
Sportplatz in Schwarzburg
Streckenlänge: ca. 7 km
Wanderführer: Matthias Pihan

Festes Schuhwerk und Trittsicherheit erforderlich!

Anmeldungen unter

Telefon: 036730 / 30314

E-Mail: info@schwarzburg-tourismus.de



Frühjahrsputz in der Gemeinde Schwarzburg

Auch in diesem Jahr wollen wir und die Gäste unserer Gemeinde uns über gepflegte Straßen und Plätze freuen. Deshalb werden wir gemeinsam dem Winterschmutz in Schwarzburg zu Leibe rücken. Für den Frühjahrsputz brauchen wir auch dieses Mal wieder viele tatkräftige Helfer.

Deshalb rufe ich Sie persönlich, Ihren Verein bzw. Ihre Einrichtung auf, sich an unserer Reinigungsaktion zu beteiligen.

Der Termin dafür ist

**Samstag, der 23.04.2016 ab
09:00 Uhr.**

Treffpunkt: Gemeindebauhof

Bitte bringen Sie Ihre Arbeitsgeräte (Besen, Schaufeln, Rechen, Heckenscheren, Schubkarren u.ä.) zum Arbeitseinsatz mit.

Um das Vorhaben effektiv zu gestalten und möglichst viele „Problemzonen“ in unserer Gemeinde zu beseitigen, wird in der Gemeinde eine Liste der Projekte und der Teilnehmer geführt. Alle, die sich aktiv beteiligen wollen, werden gebeten, sich anzumelden. Dies kann dienstags in der Bürgermeistersprechstunde (von 16:00 bis 18:00 Uhr) oder telefonisch (Tel. 318132) oder per E-Mail (heike.printz@t-online.de) erfolgen. Nach getaner Arbeit sind alle Teilnehmer zu einem kleinen Imbiss als Dankeschön für die tatkräftige Unterstützung eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe.

**gez. Heike Printz
Bürgermeisterin**



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

Ich grüße Sie ganz herzlich mit dem Monatsspruch des Monats März:

Jesus Christus spricht: Wie mich der Vater geliebt hat, so habe auch ich euch geliebt. Bleibt in meiner Liebe! (Johannes 15,9).

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen

Palmarum 20.03.16

10:15 Gottesdienst
Pfr. Thomas Volkmann

Karfreitag 25.03.16

10:30 Abendmahls-Gottesdienst
Pfr. Thomas Volkmann

Ostermontag 28.03.16

10:15 Gottesdienst
Pfr. Thomas Volkmann

Misericordias Domini 10.04.16

14:00 Eröffnung der Radwegesaison,
anschließend Kaffee und Stärkung vom Rost
Pfr. Thomas Volkmann

Kantate 24.04.16

14:00 Konfirmation
Pfr. Thomas Volkmann

Pfingstsonntag 15.05.16

10:30 Schwarzburgbund
Pfr. Thomas Volkmann

02. n. Trin. 05.06.16

14:00 Jubelkonfirmation
Pfr. Thomas Volkmann

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Wir laden ein zu den nächsten Seniorennachmittagen in den Gemeinderaum nach Schwarzburg

Mittwoch 23.03.16

14:30 Seniorennachmittag
mit Bibelwochen-Thema

Mittwoch 27.04.16

14:30 Seniorennachmittag
mit Fr. Dr. Mattes



Tischabendmahl zum Gründonnerstag in Allendorf

In Erinnerung an das letzte Abendmahl wollen wir uns als Gemeinden eines Kirchspiels an einen Tisch setzen, und hinein nehmen lassen in die letzten Stunden Jesu mit seinen Jüngern und miteinander über die Einsetzung des Heiligen Abendmahls nachdenken. Wir wollen miteinander das Brot des Lebens und den Kelch des Heils teilen und den Abend bei einem festlichen Abendbrot mit Brot & Wein, Käse und Weintrauben ausklingen lassen. Dieses Tischabendmahl wurde in den letzten Jahren immer besonders gut besucht. Wir laden dazu herzlich ins Pfarrhaus nach Allendorf ein.



Herzliche Einladung zur Eröffnung der Radwegesaison am 10. April ab 14:00 Uhr in Schwarzburg



**444 Jahre Talkirche
Schwarzburg**

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarzburg
lädt ein zur



Eröffnung der Radwege-Saison

am 10. April – 14:00 Uhr

Jubiläums-Gottesdienst in der Talkirche Schwarzburg

*anschließend geselliges Beisammensein
bei Kaffee und Kuchen – der Rost brennt*

per Rad zum Gottesdienst:
Treffpunkt 13:00 Uhr Parkplatz Bad Blankenburg

Der Shuttle-Bus fährt
13.00 Uhr ab Saalfeld, Bahnhof
13.20 Uhr ab Bad Blankenburg
13.30 Uhr ab Schweizerhaus

Arbeitszeit bis 8. April 2016, 13 Uhr Uhrzeit (DST) + 521290
Karten (Preis: 2,- €)






Herzliche Einladung

Himmelfahrts- Gottesdienste



am 5. Mai - 10:00 Uhr
am Dorfplatz in Aschau
und um 14:30 Uhr
in der Badestube
anschließend Kaffee und Kuchen

Wir feiern die Jubelkonfirmationen

**mit einem Abendmahlsgottesdienst in Schwarzburg
am Sonntag, 5. Juni - 14:00 Uhr** in Schwarzburg (und nicht, wie im „Blick über die Kirchturmspitzen“, am 24. April).

Wir treffen uns um 13:30 im Gemeinderaum an der Burkersdorfer Straße, wo wir später zum gemeinsamen Kaffeetrinken zurückkehren.

Wir laden Sie ein:

1991 konfirmiert - zur Silbernen Konfirmation
1966 konfirmiert - zur Goldenen Konfirmation
1956 konfirmiert - zur Diamantenen Konfirmation
1951 konfirmiert - zur Eisernen Konfirmation
1946 konfirmiert - zur Steinernen Konfirmation
und alle die vor 1946 konfirmiert worden sind zur Gnadenkonfirmation.

Zusammen mit vielen anderen, die Sie aus Ihrer Schul- und Jugendzeit kennen, möchten wir Sie zu einem festlichen Gottesdienst einladen, in dem wir an Ihre Konfirmation erinnern wollen, und Ihnen erneut den Segen Gottes zusprechen werden.

Wenn Sie an den Jubelkonfirmationen teilnehmen wollen, (auch wenn Sie zugezogen sind oder woanders konfirmiert wurden) melden Sie sich bitte umgehend im Pfarramt Allendorf, damit wir Ihnen die Einladung zuschicken können und Ihre Urkunde vorbereiten können.

Seelsorge & Kasualien

Sie brauchen jemanden, der Ihnen einmal zuhört? Jemanden, der nicht gleich alles ausplaudert? Jemanden, der Sie mit Ihren Sorgen und Nöten, in Ihrem Denken und Handeln ernst nimmt? Vielleicht sind Sie auch beglückt oder aber bedrückt über Erlebnisse und Erfahrungen, die sich jetzt in Ihrem Leben oder in ihrem Denken auswirken. Wenn Sie darüber sprechen wollen - ich bin für Sie da!

Auch wenn Sie die Taufe Ihres Kindes planen, die Hochzeit ihres Lebens ins Auge fassen, eine Jubelhochzeit begehen oder jemanden am Ende seines Lebens verabschieden und bestatten wollen, begleite ich Sie gerne. Lassen Sie uns gemeinsam planen und alles nötige vorbereiten. Rufen Sie an und vereinbaren einen Termin mit mir!

Gratulation

Herzliche Glück- und Segenswünsche allen unseren Jubilaren in den Gemeinden. Bleiben Sie gesund und finden Sie den inneren Frieden, den nur Gott uns geben kann!

Herzlichst, Ihr Pfr. Thomas Volkmann

Pfarramt Allendorf
Ortsstr. 12, 07426 Allendorf
036730-22416

Sonstiges

Werte Einwohner von Schwarzburg,

das Frühjahr steht vor der Tür und somit auch die Vorbereitung auf die Badsaison 2016. Nach einer tollen Saison 2015, mit viel Sonne und vielen Besuchern aber auch viel Arbeit wollen wir allen unseren Mitgliedern herzlich danken.

Danke sagen wir auch den Spendern, die es mit ihrer Spende ermöglichten einen Schwimmmeister fest einzustellen. Danke auch der Gemeinde für ihre finanzielle Unterstützung, der Volksbank und der Kreissparkasse Saalfeld/Rudolstadt.

Die weitere Existenz unseres Bades hängt auch 2016 wieder von den aktiven Mitgliedern, von den Spendern und Sponsoren ab. Wir müssen auch dieses Jahr wieder „betteln gehen“.

Wie schon in den vergangenen Jahren wollen wir unser Schwimmbad auch 2016 durch verschiedene neue Anschaffungen zu einem Anziehungspunkt für Schwarzburger Bürger und Badegäste aus der Region machen.

Unsere wichtigste Aufgabe ist die Erhaltung des Bades.

Aus diesem Anlass werden wir im Monat April die Straßensammlung durchführen. Natürlich wünschen wir uns wieder eine großzügige Spendenbereitschaft.

Im Voraus schon mal vielen herzlichen Dank.

Wenn wir dann im Mai eröffnen, wünschen wir, dass viele Schwarzburger Bürger unser Bad besuchen.

Wir laden Sie alle recht herzlich ein.

Der Vorstand

Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Schwarzburg blüht auf

Die drei Pflanzfrauen Gisela Schote, Petra Müller und Bianca Müller suchen in diesem Jahr Unterstützung für die örtliche Bepflanzung.

Durchgeführt werden jeweils eine Frühjahrs- und Sommerbepflanzung. Vor Himmelfahrt soll der Ort spätestens in bunten Farben erscheinen.



Sie können uns mithilfe einer Geldspende oder Ihrem Arbeitseinsatz beim Pflanzen und Gießen unterstützen.

Melden Sie sich, wenn Sie einen grünen Daumen haben!

Kontakt:

Bürgermeisterin Frau Heike Printz in der Sprechstunde, dienstags 16-18 Uhr, oder telefonisch unter 036730 - 318 132.

Gemeinde Sitzendorf



© JoSchu / pixelio.de

April

*Das ist die Drossel,
die da schlägt,
der Frühling
der mein Herz bewegt;
Ich fühle, die sich
hold bezeigen,
die Geister
aus der Erde steigen.
Das Leben fließet
wie ein Traum -
mir ist wie Blume,
Blatt und Baum.*

*Theodor Storm,
1817 - 1888*

*Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Sitzendorf frohe Ostern*

Ihr

G. Gothe, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 13/2016. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 03.03.2016

Beschluss Nr. 97/13/2016

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt,
Frau Daniela Schwarz zur Wahlleiterin
und

Herrn Udo Marquardt zum stellvertretenden Wahlleiter für die am 05. Juni 2016 stattfindende Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Sitzendorf zu berufen.

Von der Abstimmung wurden 0 Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss Nr. 98/13/ 2016

Antrag der Gemeinde Sitzendorf auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erholungsort“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, nach Kenntnis der zu erfüllenden Voraussetzungen, das Antragsverfahren zur Anerkennung als Erholungsort fortzusetzen.

Eine Beratung mit den touristischen Vermietern der Gemeinde Sitzendorf ist schnellstmöglich einzuberufen. Ziel ist die Klassifizierung (mind. 3*) der Mehrzahl der Betriebe bzw. Betten nach der Deutschen Hotelklassifizierung oder Klassifizierung des Deutschen Tourismusverbandes e.V.. Bis zur endgültigen Bereitschaftserklärung der Mehrzahl der Betriebe, wird die Gemeinde Sitzendorf die notwendigen Voraussetzungen/Auflagen bearbeiten, für die keine finanziellen Mittel eingesetzt werden müssen (Bsp.: Gutachten).

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Gothe
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Sitzendorf

für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Sitzendorf erhielt mit Schreiben vom 04.03.2016 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 21.03.2016 bis 06.04.2016

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus; bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf, in seiner 12. Sitzung,

am 28.01.2016, mit Beschluss Nr. 88/12/2016, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt,
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **877.390,00 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **790.125,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- u.
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**

2. Gewerbesteuer

357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

A: Beamte 0 VZB

B: Beschäftigte 3,25 VZB

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Sitzendorf, den 08.03.2016

Gemeinde Sitzendorf

gez. G. Gothe

Unterschrift Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016 in der Gemeinde Sitzendorf

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Sitzendorf wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 27. Oktober 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen,

Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaf oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen

einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

- Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am

02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlggesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 08. März 2016

gez. Daniela Schwarz
Wahlleiterin

Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen.
Nachfrage unter Tel.: 0170 / 8323130

Gothé
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

- | | | |
|--------|-----------------|----------|
| 02.04. | Rosemarie Weiss | 70 Jahre |
| 05.04. | Inge Beck | 85 Jahre |
| 08.04. | Jürgen Sömisich | 75 Jahre |
| 12.04. | Heinz Möller | 75 Jahre |
| 13.04. | Inge Frentzel | 75 Jahre |
| 30.04. | Wolfgang Keller | 75 Jahre |



Der Bürgermeister

Kindereinrichtungen / Schule

Kindergarten „Weltentdecker“

Wir möchten DANKE sagen!

Anlässlich des internationalen Frauentages, möchten wir Frau Barbara Beyer alles Gute wünschen und Danke sagen. Seit vielen Jahren besucht sie jeden Mittwoch die Vorschulkinder im Kindergarten „Weltentdecker“, um die Mädchen und Jungen mit tollen Geschichten der Kinderliteratur zu begeistern. Seit ihrem Ruhestand hat sie dieses Ehrenamt als „Vorlesefrau“ inne und lässt sich immer etwas Neues dafür einfallen.



Für die Kinder ist es eine Freude die wöchentlichen Vorlesungen zu besuchen, bei denen sie auch lernen sollen konzentriert zuzuhören, sich zu melden und ihrer Fantasie freien Lauf zu lassen. Nicht nur im Kindergarten ist sie aktiv, ebenso hat Frau Beyer den vergangenen Weihnachtsmarkt mit ihrer Märchenstube in der warmen, gemütlich eingerichteten Touristeninformation bereichert. Frau Beyer steht stellvertretend für die vielen ehrenamtlichen Helfer und Vereine, ohne deren Engagement unser gesellschaftliches Leben um vieles ärmer wäre. Alle Sitzendorfer Vereine würden sich deshalb auch sehr über neue Helfer in ihren Reihen freuen.

Die „Weltentdecker“

Veranstaltungen

Herzlich willkommen zum Osterfest in Sitzendorf



24. März 2016, Gründonnerstag

19.00 Uhr
Osterfeuer im Schwimmbad
Köstliches vom Rost und aus dem Topf

26. März 2016, Ostersonntag

10.00 Uhr
Osterspaziergang mit Wanderleiter Herbert Glocke
Treffpunkt: Blambachweg

26./27. März 2016, Ostersonntag und Ostermontag

ab 10.00 Uhr
Ausstellungseröffnung
der IG-Modellbaufrunde Schwarzwatal/Saaletal
Truckparcour
im Saal des Bauernmuseums

Ostermarkt mit Schaustellerbetrieb
am Parkplatz Schwimmbad

an beiden Tagen ab 11.30 Uhr Mittagessen
im Café des Bauernmuseums,
Kaffee und Kuchen
und der Rost brennt

Es erwarten Sie weitere Highlights.
Natürlich ist auch
der Osterhase dabei.

Es laden ein:
Die Gemeinde Sitzendorf,
Verein „Freundeskreis
Sitzendorfer
Bauernmuseum“,
FFW, Feuerwehrverein und
IG-Modellfrunde
Schwarzwatal/Saaletal



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Singet dem Herrn ein neues Lied!

Psalm 98,1

GOTTESDIENST

Fr. 25. März Karfreitag

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

So. 27. März Osterfest

14:00 Uhr

So. 17. April

17:00 Uhr

Do. 05. Mai Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in Meura

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Unterweißbach



Wir wünschen Ihnen

FROHE
O
S
T
E
R
N

im Name des Gemeinderates
Unterweißbach

Ihr

H. Rudolph
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Unterweißbach
aus der 11/2016 Sitzung vom 25.02.2016**

Beschluss-Nr. 85/11/2016

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung, der Gemeinde Unterweißbach, Saalfeld, den 01.02.2016 Az.: 095.74:VG III 11-04/ wie, für das Haushaltsjahr 2014, stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung fest.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 86/11/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung, der Gemeinde Unterweißbach, Saalfeld, den 01.02.2016 Az.: 095.74:VG III 11-04/ wie, für das Haushaltsjahr 2014, beschließt der Gemeinderat die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 87/11/2016
Haushaltssatzung 2016

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 88/11/2016

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), in der jeweils geltenden Fassung und § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8 S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach den fortgeschriebenen Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 89/11/2016

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr.10/2015 vom 19.11.2015 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 10/2015 vom 19.11.2015 öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 90/11/2016

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, Herrn Andreas Heinz zum Wahlleiter und

Frau Manuela Klaus zur stellvertretenden Wahlleiterin für die am 05. Juni 2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Unterweißbach zu berufen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 91/11/2016

Kommunalwald Gemeinde Unterweißbach
Wirtschaftsplan 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, den Wirtschaftsplan 2016 für den Kommunalwald der Gemeinde Unterweißbach in der Ausführung vom 09.12.2015.

Der Wirtschaftsplan wurde durch das Thüringer Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 92/11/2016

Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet Unterweißbach

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Thüringer Energie AG den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet in vorliegender Form abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 93/11/2016

Feuerwehr Unterweißbach - Instandhaltung MTW

Hier: Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt in seiner Sitzung am 25.02.2016, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ordnungsamtes vom 12.02.2016 den Auftrag an die Firma KFZ-Service Unbehau, Am Wäldchen 8, 98744 Oberweißbach zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Rudolph
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen

für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016
in der Gemeinde Unterweißbach

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Unterweißbach wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilneh-

mer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 08. März 2016

gez. Andreas Heinz

Wahlleiter

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

14.04.	Hilmar Arnoldt	Neu-Leibis	75 Jahre
20.04.	Marga Horn	Unterweißbach	80 Jahre

Der Bürgermeister



Sonstiges

Die Gemeinde Unterweissbach gratuliert zur...

Jugendweihe / Konfirmation

Jugendweihe am 02.04.2016

Jennifer Hähnel
Max Rudolph

Konfirmation am 15.05.2016

Jonas Becher
Vincento Bätz

Jugendweihe am 30.04.2016

Leonie Arnold
Lisa Reise
Marcus Voigt
Rene Scheler



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

*Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft
noch seine Güte von mir wendet.*

Psalm 66,20

GOTTESDIENST

So. 20. März Palmarum

16:00 Uhr Passionsmusik
Kirchenchor Mittleres Schwarzatal - Kirche

Do. 24. März Gründonnerstag

19:00 Uhr Passionsandacht mit Tischabendmahlsfeier

Mo. 28. März Ostermontag

14:00 Uhr Kirche

So. 10. April

17:00 Uhr

So. 24. April

14:00 Uhr Vorstellung und Prüfung der Konfirmanden

Do. 05. Mai Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in Meura

So. 15. Mai Pfingstfest

14:00 Uhr Konfirmation mit Abendmahlsfeier

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittgendorf



FROHE OSTERN

im Kreise der Familie wünsche
ich allen Bürgerinnen und Bürgern
im Namen des Gemeinderates
der Gemeinde Wittgendorf

Ihr
F. Biehl
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Wittgendorf aus der Sitzung 5/2016 vom 09.02.2016

Beschluss-Nr. 20/5/2016

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 4/2015 vom 13.10.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 4/2015 vom 13.10.2015
Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/5/2015

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt,
Frau Karin Pabst zur Wahlleiterin
und

Frau Nadine Legrand zur stellvertretenden Wahlleiterin
für die am 05. Juni 2016 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wittgendorf zu berufen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2016 in der Gemeinde Wittgendorf

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Wittgendorf wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2016.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetz-

zes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den

Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 02. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 08. März 2016

gez. Karin Pabst
Wahlleiterin

Mitteilungen

Immobilien

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Wittgendorf verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung das kommunale Grundstück

07318 Wittgendorf, Ortsstraße 52

Lage: Gemarkung Wittgendorf, Flur 1

Flurstücksnummer: 76, 199 qm

lt. Verkehrswertgutachten vom 16.10.2015 zu einem Höchstgebot.

Das Mindestgebot liegt bei 12.000,00 EUR zuzüglich der Kosten für das Verkehrswertgutachten in Höhe von 437,33 EUR.

Erwerbsanträge sind **bis zum 04.04.2016** (Datum des Poststempels) an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Kaufangebot Wittgendorf zu richten.

Die Gemeinde Wittgendorf ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Besichtigungstermine sind mit dem Bürgermeister (Tel.: 0160/96471191) abzustimmen.

Frank Biehl
Bürgermeister

Einladung

Sehr geehrte Einwohner von Wittgendorf,

ich lade zu einer

**Einwohnerversammlung
am Freitag, d. 15. April 2016 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus**

ein.

Neben Fragen zur weiteren Entwicklung unseres Ortes im Zuge der Gebietsreform sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Dorferneuerung steht vor allem die Vorbereitung unserer 750-Jahr-Feier 2017 im Vordergrund.

Dazu bitte ich euch mit vielen realisierbaren Ideen aufzuwarten.

Ich freue mich, mit euch die Vorbereitungen in Angriff zu nehmen.

Frank Biehl
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2016

03.04. Ursula Lipfert

75 Jahre

Der Bürgermeister

